



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

### **Kritik und Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zur Situation in der JVA Halle im Jahresbericht 2025 - Teil II**

Kleine Anfrage - **KA 8/3972**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Weidinger  
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 24.09.2026)

# **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

## **Kritik und Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zur Situation in der JVA Halle im Jahresbericht 2025 - Teil II**

Kleine Anfrage - KA 8/3972

### **Vorbemerkung der Fragestellenden:**

Im Berichtszeitraum 2025 hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 27 Justizvollzugsanstalten besucht, darunter auch die JVA Halle.<sup>1</sup> Im Bereich „Hygiene“ kritisierte die Nationale Stelle, „dass besonders gesicherte Hafträume regelmäßig mit in den Boden eingelassenen Toilettenöffnungen (sog. Hocktoiletten) ausgestattet sind.“<sup>2</sup> Weiterhin merkt sie an, dass die Grundausrüstung in besonders gesicherten Hafträumen der JVA Halle weder eine Decke noch eine Kopfunterlage umfasst, anders als in anderen Justizvollzugsanstalten im Bundesgebiet.<sup>3</sup> Ebenfalls fehlt es in den besonders gesicherten Hafträumen an einer Sitzgelegenheit, die eine normale Sitzposition erlaubt,<sup>4</sup> sowie einer Datumsanzeige.<sup>5</sup> Teil der Empfehlungen der Nationalen Stelle ist, Duschmöglichkeiten mit einer Duschabtrennung zu schaffen, so dass zum Schutz der Intimsphäre/Wahrung des Schamgefühls auch die Möglichkeit besteht, partiell abgetrennt oder einzeln zu duschen.<sup>6</sup> Zudem soll Gefangenen für Drogentests die Wahlmöglichkeit gegeben werden, diese als Urinprobe unter Beobachtung oder durch einen anderen Test ohne Verletzung ihrer Intimsphäre/ihres Schamgefühls zu ermöglichen, so sie dies wünschen (bspw. Speichel- oder Bluttest).<sup>7</sup>

Die Nationale Stelle führt aus, dass auch im besonders gesicherten Haftraum grundsätzlich die reguläre Anstaltskleidung ausgehändigt werden sollte. Der Entzug der regulären Kleidung ist, so die Stelle unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nur im Ausnahmefall einer akuten Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung zulässig. „In einem solchen Fall ist der betroffenen Person unverzüglich eine geeignete, angemessene und blickdichte Ersatzbekleidung bereitzustellen.“<sup>8</sup> Als besonders kritisch hebt die Stelle hier den Zustand in der JVA Halle (sowie Oldenburg) hervor, „Dort erhielten im besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Personen lediglich eine durchsichtige Papierunterhose, ohne Oberteil. Die Kleidung war zum Teil derart durchsichtig, dass die Betroffenen faktisch nackt waren.“ und „In der JVA Halle (Sachsen-Anhalt) erhielten weibliche Gefangene zusätzlich einen ebenso transparenten Poncho“. Dies bewertet die Nationale Stelle als „inakzeptabel“ und Verletzung grundlegender menschenrechtlicher Standards.<sup>9</sup>

Die Nationale Stelle kritisiert auch, dass die Plätze zur Behandlung von Gefangenen mit psychischen/psychiatrischen Erkrankungen nicht ausreichen, wiewohl diese Gefangenen aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG einen Anspruch auf die medizinisch notwendige Krankenhausbehandlung haben.<sup>10</sup>

---

<sup>1</sup> „Jahresbericht 2025“, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Seite 36, online unter: [https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF\\_Jahresbericht\\_2025-DE.pdf](https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2025-DE.pdf)

<sup>2</sup> a.a.O. Seite 51

<sup>3</sup> a.a.O. Seite 52

<sup>4</sup> a.a.O. Seite 53

<sup>5</sup> a.a.O. Seite 53

<sup>6</sup> a.a.O. Seite 60

<sup>7</sup> a.a.O. Seite 60

<sup>8</sup> a.a.O. Seite 54

<sup>9</sup> a.a.O. Seite 54

<sup>10</sup> a.a.O. Seite 39

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Ihre Einrichtung beruht auf dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.<sup>11</sup>

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz**

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter vereint unter ihrem Dach die Bundesstelle und die Länderkommission. Ihre Einrichtung beruht auf dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.<sup>12</sup>

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter legt über ihre Tätigkeit jährlich einen Bericht vor, in dem sie ihre wesentlichen Besuchsergebnisse und die Umsetzung ihrer Empfehlungen und Feststellungen dokumentiert. Im Vorfeld werden die Landesjustizverwaltungen und besuchten Einrichtungen zu den Feststellungen beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diese finden regelmäßig Eingang in den Jahresberichten.

Mit dem Jahresbericht stellt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ihre Auffassung zu zentralen Themen des Justizvollzugs und zu wesentlichen Fragen der Vollzugsgestaltung und Vollzugsorganisation sowie zur Behandlung und Betreuung von Gefangenen dar. Die Empfehlungen sollen Impulse für die Vollzugspraxis und die Fortentwicklung des Justizvollzugs in den Ländern geben. Dergestalt wird auch im Land Sachsen-Anhalt verfahren. Obgleich die Feststellungen und Empfehlungen in den Jahresberichten stets Gegenstand von Dienstbesprechungen, Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit allen am Justizvollzug Beteiligten sind und auch Anlass von hinweisgebenden Erlassen sein können, haben sie keinen unmittelbaren rechtsverbindlichen legislativen Charakter gegenüber den Landesjustizverwaltungen.

Nähere Einzelheiten über die Arbeit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter finden sich im aktuellen Jahresbericht 2025 im Kapitel III. Die Jahresberichte der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sind öffentlich im Internet abrufbar.

Soweit die Bedingungen zu der Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen thematisiert werden, ist voranzustellen, dass es sich hier um eine besondere Sicherungsmaßnahme handelt, die gemäß § 89 Abs. 1, 2 Nr. 5 JVollzGB I LSA angeordnet werden kann, wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder aufgrund seines seelischen Zustandes die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbstverletzung oder der Selbsttötung besteht. Damit stellt die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme in Form der „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum“ als präventive vollzugliche Maßnahme stets eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage eines individuellen Anordnungsgrundes unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar.

Im Einzelnen und vorangestellt zu den Antworten der nachfolgenden Fragen wird zu der Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt grundsätzlich wie folgt ausgeführt:

---

<sup>11</sup> „Über die Nationale Stelle“, nationale-stelle.de, online hier: <https://www.nationale-stelle.de/nationale-stelle.html>

<sup>12</sup> Vgl. Fn. 11, ebenda.

### Sog. Hocktoiletten

Nach Kenntnisstand der Landesregierung sind die besonders gesicherten Hafträumen in den Justizvollzugseinrichtungen der Länder überwiegend mit in den Boden eingelassenen Toiletten (sog. Hocktoilette) ausgestattet. Entsprechend dieser Ausstattungsart gestaltet es sich auch in den besonders gesicherten Hafträumen der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt. Toiletten in Standard-Sitzhöhe als künftigen Ausstattungsstandard in besonders gesicherten Hafträumen zu definieren, dürfte nach hier eingehend vorgenommener Bewertung unter Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen nicht durchgehend sachgerecht sein.

Gerade bei Gefangenen, bei denen es sich erforderlich macht, eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wegen der Gefahr der Selbstverletzung bzw. -tötung anzuordnen, ist regelmäßig eine derart akute Suizidalität zu verzeichnen, die auch bei der baulichen Ausgestaltung des Schlichtraums umfassend zu berücksichtigen ist. Wegen des suizidalen Handlungsdrucks neigen diese Gefangenen dazu, Wandvorsprünge, Kanten oder erhöhte Bauteile für das Begehen von Selbstverletzungen zu nutzen (z. B. Ritzen, Aufschlagen mit dem Kopf oder anderen Körperteilen etc.). Diesen Verhaltensweisen gilt es bereits aus Fürsorgegründen sowie dem gesetzlichen Auftrag des Justizvollzugs, Selbsttötungen zu verhindern, wirksam auch bei der baulichen Ausgestaltung der Schlichträume entgegenzuwirken.

Aufgrund des intensiven Eingriffscharakters, die mit einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum verbunden ist, wird jeder Einzelfall umfassend von der anordnungszuständigen Anstaltsleitung – regelmäßig unter fachdienstlicher und ärztlicher Beteiligung – bewertet. Ausgehend von dieser Einzelfallbewertung wird bei Fallgestaltungen, die weniger akuten Anlass für eine derart präventive Sicherungsmaßnahme bieten, von der mindereingriffsschweren Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme in Form der Beobachtung des Gefangenen vor Ort mit technischen Hilfsmitteln Gebrauch gemacht. Bei Vollzug dieser besonderen Sicherungsmaßnahme wird der Gefangene in einem sog. Kameraüberwachten Haftraum untergebracht, dessen bauliche Grundausstattung sich von einem besonders gesicherten Haftraum wesentlich unterscheidet. So befinden sich in einem kameraüberwachten Haftraum u. a. eine Toilette in Standard-Sitzhöhe, ein Waschbecken sowie ein Bett in Standardhöhe. Mobile Ausstattungsgegenstände werden unter Berücksichtigung der individuellen Unterbringungsindikation nach einzelfallbezogener Entscheidung der Anstaltsleitung zur Verfügung gestellt (z. B. Rauchutensilien, Fernsehgerät etc.).

In der Gesamtschau ist daher festzustellen, dass sich die bauliche Ausstattung der Sonderhafräume im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt nach den besonderen Anforderungen an die dortige Unterbringung richten. Insofern weist der besonders gesicherte Haftraum die höchsten Anforderungen an die bauliche Sicherheit auf.

### Bekleidung der Gefangenen während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum

Aus Anlass der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist ein umfassender Abstimmungsprozess mit den Anstalts-, Vollzugs- und Sicherheitsdienstleitungen der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt initiiert worden. Es ist beabsichtigt, eine zentrale Beschaffung landeseinheitlicher blickdichter Bekleidung für die Unterbringung der Gefangenen in besonders gesicherten Haftraum zu etablieren sowie die Handhabung und den Umgang mit der Ausgabe von Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum anstaltsübergreifend zu harmonisieren. Nach Abschluss des Abstimmungsprozesses sind anstaltsübergreifende aufsichtsbehördliche Hinweise im Runderlassweg angedacht.

### Grundausstattung eines besonders gesicherten Hafttraums (Decke und Kopfunterlage)

Im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt wird stets darauf geachtet, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Lässt das Verhalten bzw. der seelische Zustand des Gefangenen es zu, kann die Anstaltsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen eine Decke (ggf. zeitweise) und bei Bedarf weitere Ausstattungsgegenstände aushändigen.

Unbenommen davon ist festzuhalten, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum aufgrund seines eingriffsintensiven Charakters der Maßnahme und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur solange wie nötig aufrecht erhalten bleibt. Eine länger andauernde Unterbringung von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum gilt es zu vermeiden. Zugleich ist bei der Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum anlässlich einer (akuten) Gefahr der Selbstverletzung bzw. -tötung regelmäßig von der Hereingabe überzähliger Ausstattungsgegenstände abzusehen, um potentielle Möglichkeiten, die zum Herbeiführen einer Selbstverletzung geeignet sind, zu reduzieren. Selbst explizit für solche besonderen Unterbringungsformen hergestellte Ausstattungsgegenstände bieten bauartbedingt bedauerlicherweise nicht umfassende Gewähr dafür, dass sie durch den Gefangenen nicht zweckwidrig genutzt und manipuliert werden könnten. Vor diesem Hintergrund bedarf es nach hiesigem Dafürhalten stets einer einzelfallbezogenen, am konkreten Verhalten des betroffenen Gefangenen ausgerichteten Betrachtung, ob und in welchem Umfang gesonderte Ausstattungsgegenstände in den besonders gesicherten Haftraum hineingegeben werden können.

Eine allgemeingültige verbindliche und von den individuellen Risikofaktoren losgelöste sog. Grundausstattung des besonders gesicherten Hafttraums steht mit dem Zweck der besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht im Einklang, da der Anordnungsgrund individuell und einzelfallbezogen ist.

### Sitzgelegenheit im besonders gesicherten Haftraum, die eine normale Sitzposition ermöglicht

In den besonders gesicherten Hafträumen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt steht den Gefangenen eine Faltmatratze zur Verfügung, die auch zum Sitzen genutzt werden kann. Diese Faltmatratze besteht aus drei gleich großen Matratzenteilen und kann sowohl als durchgehende Liegefläche als auch – zum Dreieck aufgestellt – Sitzgelegenheit genutzt werden. Somit wird sichergestellt, dass der Gefangene sich nicht an der Wand, sondern an einer Matratzenlehne anlehnen kann. Zugleich wird auch eine erhöhte aufrechte Sitzposition gewährleistet. Da die Matratze beim Aufstellen zusammenklappt, kann das Verdecken der Kamera und ein Verstellen der Haftraumtür durch den Gefangenen nahezu ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

### Duschmöglichkeiten mit Duschabtrennungen

Diese Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurde bereits vor der Bekanntgabe des Jahresberichts aufgegriffen. Die Nachrüstung von partiellen baulichen Abtrennungen in den Gemeinschaftsduschen ist in allen Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt veranlasst worden. Soweit noch keine Duschabtrennungen vorhanden sind, haben die Gefangenen die Möglichkeit, alleine zu duschen (so in der JVA Halle).

### Wahlmöglichkeit bei Drogentests (Blut- oder Speicheltest)

Nach dem Ersten Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB I LSA) kann der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Konsum von Suchtmitteln festzustellen. Ein explizites Wahlrecht des Gefangenen zu dem Testverfahren sieht das Gesetz nicht vor.

Unter Beachtung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 4 Absatz 3 JVollzGB I LSA, wonach weniger einschneidenden Maßnahmen der Vorzug zu geben ist und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.07.2022 (2 BvR 1630/21) zur Anwendung milderer Mittel bei der Durchführung von Urin- bzw. Abstinenzkontrollen, finden in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt vornehmlich Speicheltests Anwendung. Urintests werden in Einzelfällen und ohne körperlichen Eingriff veranlasst. Die Anordnung wird einzelfallbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände getroffen. Hierbei werden auch die Belange des Gefangenen berücksichtigt.

### Psychiatrische Versorgung der Gefangenen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt

Die in Bezug genommene Fundstelle aus dem Jahresbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bezieht sich auf die stationäre psychiatrische Versorgung der Gefangenen im Land Sachsen-Anhalt.

Das Land Sachsen-Anhalt hat über die Bereitstellung von Belegbetten in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Freistaat Sachsen geschlossen, die die stationäre Unterbringung von kranken Gefangenen ermöglicht.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat anlässlich ihres Besuches in der Justizvollzugsanstalt Halle festgestellt, dass *„die im JVKH Leipzig vorgesehenen Kapazitäten für die stationäre Behandlung psychisch erkrankter Gefangener angesichts der hohen Zahl psychisch auffälliger und/oder erkrankter Gefangener nicht ausreichen.“*

Auf welcher Grundlage die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter angesichts der drei Plätze im Justizvollzugs Krankenhaus (JVKH) Leipzig für psychiatrische Behandlungsfälle zu der Schlussfolgerung einer nicht auskömmlichen stationären psychiatrischen Versorgung der Gefangenen im Land Sachsen-Anhalt kommt, ist nicht bekannt, zumal in dem Jahresbericht 2025 auch festgestellt wurde, dass *„das Fehlen einheitlicher Erhebungsstandards zur psychiatrischen Behandlung im Justizvollzug die Vergleichbarkeit erheblich einschränkt und zugleich den dringenden Bedarf an einer systematischen Datenerfassung deutlich macht.“*<sup>13</sup>

Ebenso wenig ist bekannt, von welcher *„hohen Zahl psychisch auffälliger und/oder erkrankter Gefangener“* ausgegangen wird. Die Beschreibung der Gefangenengruppe *„psychisch auffällige und/oder erkrankte Gefangene“* dürfte für eine valide Datenerhebung schon unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit kaum geeignet sein, zumal die Nationale Stelle zur Verhütung eine konkrete Klienteldefinition nicht vornimmt.

Dies vorangestellt wird wie folgt ausgeführt:

Für die ambulante Betreuung und Behandlung von psychisch erkrankten Gefangenen sind Anstaltsärzte und medizinisches Fachpersonal sowie Psychologen und Psychologische Psychotherapeuten in den Justizvollzugseinrichtungen zuständig. Zusätzlich kommt die Anstaltsärztin der Jugendanstalt Raßnitz, die zugleich Fachärztin für Psychiatrie ist, auch für die psychiatrischen Behandlungsfälle in den Justizvollzugseinrichtungen Halle und Volkstedt zum Einsatz. In der Justizvollzugsanstalt Burg, die als PPP-Projekt betrieben wird, wird neben staatlichen Fachpersonal auch Fachpersonal des privaten Dienstleisters eingesetzt sowie eine psychiatrische Fachkraft auf konsiliarischer Basis.

Das Erste Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB I LSA) regelt den Grundsatz der intramuralen medizinischen Diagnose, Behandlung und Versorgung von kranken und hilfsbedürftigen Gefangenen. Ein kranker Gefangener kann indes in eine hierfür

---

<sup>13</sup> a.a.O. Seite 34

besser geeignete Anstalt oder Einrichtung oder ein Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise auch außerhalb des Vollzugs überstellt oder verlegt werden.

Für die Gefangenen aus dem Land Sachsen-Anhalt besteht auf der Grundlage einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Sachsen die Möglichkeit Gefangene in das JVKH Leipzig zur Behandlung zu verlegen. Davon machen alle Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt Gebrauch. Gleiches gilt auch für die Überstellung von psychisch erkrankten Gefangenen in öffentliche Krankenhäuser zum Zwecke der indikationsgerechten medizinischen Versorgung.

Solange sich eine Einrichtung des Maßregelvollzugs des Landes Sachsen-Anhalt bei Vorliegen einer (schweren) psychischen Erkrankung als besser geeignet für die erforderliche medizinische Behandlung und Unterbringung erweist, werden Gefangene auch dorthin verlegt. Derartige Fälle sind in jüngster Vergangenheit im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt nicht zu verzeichnen gewesen.

Unbenommen von diesen aufgezeigten Möglichkeiten für die stationäre Behandlung von psychisch erkrankten Gefangenen können die strafvollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Strafausstand nach der Strafprozessordnung geprüft werden und in diesem Zusammenhang die Vollzugstauglichkeit des Gefangenen amtsärztlich ermittelt werden.

**1. Wurden im Jahr 2025 praktisch durchsichtige Papierunterhosen ohne Oberteil auch in anderen Justizvollzugsanstalten des Landes, neben der JVA Halle, als Ersatzkleidung ausgegeben? Bitte differenziert nach Anstalt beantworten.**

Gegenwärtig stellt sich die Ausgabepaxis von sog. Ersatzkleidung in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt wie folgt dar:

JVA Burg:

Bei der Unterbringung eines Gefangenen in einen besonders gesicherten Haftraum wird dem Gefangenen grundsätzlich ein weißer Slip sowie ein weißer Overall aus Zellstoff zur Verfügung gestellt. Beide Bekleidungsstücke sind blickdicht.

JVA Volkstedt:

Den Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum werden aus nicht vollständig blickdichtem weißem Papier bestehende Unterhemden („Leibchen“), Slips und Strümpfe ausgegeben.

JVA Halle:

Dem Gefangenen, der in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht ist, wird eine reißbare weiße Bekleidung, die überwiegend aus einem Papier-Synthetik-Gemisch besteht, zur Verfügung gestellt. Die Beschaffenheit der Kleidung gewährleistet, dass diese bei entsprechender Belastung nachgibt und einer missbräuchlichen Verwendung zur Selbstverletzung oder zur Verletzung Dritter entgegenwirkt. Männlichen Gefangenen wird

derzeit eine reißbare Unterhose ausgehändigt. Weibliche Gefangene erhalten zusätzlich ein Top.

JVA Raßnitz:

Den im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen wird ein Einweg-Pants (Slip) zur Verfügung gestellt, die aus weichem PP-Vlies gefertigt sind. Sie sind luftdurchlässig, leicht und daher vergleichsweise angenehm zu tragen. Die Pants sind einzeln verpackt, weiß und blickdicht.

Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Vorbemerkung Bezug genommen.

- 2. Wurden im Jahr 2025 neben der JVA Halle in anderen Justizvollzugsanstalten des Landes an weibliche Gefangene transparente Ponchos als Ersatzkleidung ausgegeben? Bitte differenziert nach Anstalt beantworten.**

Nein.

- 3. Liegen der Landesregierung Zahlen vor, in wie vielen Fällen die in den Fragen 1 und 2 erfragte Ersatzkleidung ausgegeben wurde? Falls nicht, gibt es Möglichkeiten, die ungefähre Anzahl zu schätzen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben. Von einer Schätzung wird mangels hinreichender Validität abgesehen.

- 4. Wird die in den Fragen 1 und 2 erfragte Ersatzbekleidung - welche die Nationale Stelle als inakzeptabel und Verletzung grundlegender menschenrechtlicher Standards bewertet hat - weiter an Gefangene ausgegeben? Wenn ja, in welchen Anstalten? Wenn nein, seit wann nicht mehr und welche Ersatzkleidung wird stattdessen ausgegeben?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.) Bezug genommen.

- 5. Wann hat die Landesregierung erstmals Kenntnis von der Einschätzung der Nationalen Stelle zur in der JVA Halle ausgegebenen Ersatzkleidung erhalten und welche Maßnahmen hat sie hiernach ergriffen?**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat nach ihrem Besuch mit einem direkt an die Justizvollzugsanstalt Halle gerichteten Schreiben per E-Mail vom 22.07.2026 als „Beobachtung auf deren Basis, die Empfehlungen im späteren Besuchsbericht resultieren werden“ festgestellt:

*„Unzureichende Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum: Männliche Gefangene erhalten lediglich eine komplett durchsichtige Unterhose, weibliche Gefangene erhalten einen komplett durchsichtigen Poncho-ähnlichen Überwurf als Kleidung.“*

Dieses Schreiben ging nachrichtlich auch dem zuständigen Referatsleiter des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz als die für den Justizvollzug zuständige Aufsichtsbehörde zu.

Bezüglich der daraufhin ergriffenen Maßnahmen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Vorbemerkung Bezug genommen.

**6. Seit wann wurde die in den Fragen 1 und 3 erfragte Ersatzkleidung in Justizvollzugsanstalten des Landes ausgegeben?**

Da die Beschaffung der Ersatzbekleidung bislang dezentral – anstaltsbezogen – erfolgt und daher mitunter in der Vergangenheit unterschiedliche Produkte bezogen wurden, kann eine konkrete zeitliche Einordnung hinsichtlich einzelner Kleidungsstücke nicht vorgenommen werden. Unbenommen davon gestaltet sich die grundsätzliche Ausgabepaxis von Ersatzkleidung an Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt seit mehreren Jahren in der entsprechend der Antwort zur Frage 1.) beschriebenen Form.

**7. Waren Beschaffenheit und Wirkung dieser Ersatzkleidung vor dem o. g. Bericht Gegenstand von fachaufsichtsrechtlichen Maßnahmen des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, Beratungen des Ministeriums mit den Anstaltsleitungen oder Besprechungen der Anstaltsleitungen mit dem Personal der Anstalten oder sonstiger Kommunikation zwischen Anstalten und Ministerium oder gab es hierzu Hinweise/Beschwerden Dritter und wenn ja, wann und in welcher Weise?**

Hinweise oder Beschwerden Dritter sowie Berichte von Anstaltsleitungen zur Beschaffenheit und Wirkung der eingesetzten sog. Ersatzkleidung sind in der Vergangenheit nicht erinnerlich. Anlass für aufsichtsbehördliches Handeln bestand mithin nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.) Bezug genommen.

**8. Hat das zuständige Ministerium Untersuchungen aufgenommen, ob und inwieweit die Ausgabe dieser Ersatzkleidung als extra-rechtliche Strafe (Erniedrigung) gegen Gefangene eingesetzt wurde?**

Die Verwendung der sog. Ersatzkleidung während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum war und ist zu keinem Zeitpunkt eine „extra-rechtliche Strafe (Erniedrigung)“.

**9. Sofern die in den Fragen 1 und 2 erfragte Ersatzkleidung weiterhin ausgegeben wird, weshalb hält die Landesregierung dies unter Würdigung der menschenrechtlichen Ausführungen der Nationalen Stelle weiter für zulässig?**

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, ist aus Anlass der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter unverzüglich ein umfassender Abstimmungsprozess mit den Anstalts-, Vollzugs- und Sicherheitsdienstleitungen der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt initiiert worden. Es ist beabsichtigt, eine zentrale Beschaffung landeseinheitlicher blickdichter Bekleidung für die Unterbringung der Gefangenen in besonders gesicherten Haftraum zu etablieren sowie die Handhabung und den Umgang mit der Ausgabe von Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum anstaltsübergreifend zu harmonisieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben der Frage der Blickdichtigkeit auch den sicherheitsbezogenen Erwägungen bei der Auswahl zweckentsprechender sog. Ersatzkleidung besondere Relevanz zukommt (z. B. Stoffbeschaffenheit, Kontrastierung der Farbgebung etc.). Sobald die Abstimmungen abgeschlossen sind, werden entsprechende Beschaffungen für alle Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt veranlasst werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8.) Bezug genommen.

**10. Welche Möglichkeiten bestehen, mehr Plätze für psychisch/psychiatrisch erkrankte Gefangene in einem Haftkrankenhaus (gleich ob in Leipzig oder an anderem Ort) zur Verfügung bereitzustellen?**

Die für den Justizvollzug zuständige Aufsichtsbehörde steht sowohl mit der Landesjustizverwaltung des Freistaats Sachsen bzgl. einer bedarfsgerechten Anpassung der gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung über die Bereitstellung von Belegbetten in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus in Kontakt als auch mit dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium bzgl. einer Kooperation für die Unterbringung von Gefangenen in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs, wenn sich diese als besser geeignet für die erforderliche medizinische Behandlung und Unterbringung des Gefangenen erweist. Unbenommen davon werden Kooperationsmöglichkeiten der Justizvollzugseinrichtungen mit ortsnahen Krankenhäusern geprüft.

**11. Hat die Landesregierung hierzu Maßnahmen ergriffen und wenn ja, welche und mit welcher Wirkung?**

Ergänzend zu den Ausführungen zu der Frage 10 werden Möglichkeiten für Netzwerke und Kooperationsvereinbarungen mit anderen für die psychiatrische Versorgung zuständigen Stellen und Behörden kontinuierlich ausgelotet.